



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#033
Datum: 20.07.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Kreuzungsbauwerk Scharnhorst“

im Stadtbezirk Scharnhorst der kreisfreien Stadt Dortmund

Bahn-km 10,600 bis 11,600

der Strecke 2132 Abzw Nette - DO-Scharnhorst

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
KIB NRW 1 I.II-W-P-I
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Hinweise aufgrund der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg)	9
A.3.3	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	10
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	10
A.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	10
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	11
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	11
A.4.5	Immissionsschutz	12
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	17
A.4.8	Kampfmittel	18
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber	19
A.4.10	Unterrichtungspflichten	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
A.9	Weitere Hinweise	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	22
B.1.2	Verfahren	24
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	26
B.2.1	Rechtsgrundlage	26
B.2.2	Zuständigkeit	27
B.3	Umweltverträglichkeit	27
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	27
B.4.1	Planrechtfertigung	27
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	28
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	28
B.4.4	Variantenentscheidung	29

B.4.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	30
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	33
B.4.7	Immissionsschutz.....	34
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	38
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	38
B.4.11	Kampfmittel	38
B.4.12	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	38
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber	44
B.4.14	Begründung der Nebenbestimmungen	45
B.5	Gesamtabwägung.....	46
B.6	Sofortige Vollziehung	46
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	46
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	48

Auf Antrag der DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Scharnhorst“, im Stadtbezirk Scharnhorst der kreisfreien Stadt Dortmund, Bahn-km 10,600 bis 11,600 der Strecke 2132, Abzw Nette - DO-Scharnhorst, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand ist die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Dortmund-Scharnhorst. In diesem Zusammenhang werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Dortmund-Scharnhorst
- Anpassung der Gleisgradienten und des Damms von km 10,658 bis 11,517
- Neubau von Stützwänden zur Abfangung der neuen Dammsflächen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Überarbeitung gem. TöB-Stellungnahmen vom 17.10.2025, 36 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Antragsfassung vom 04.07.2025, 6 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan – Strecke, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan - Westliche Baustellenzufahrt Teil 1, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan - Westliche Baustellenzufahrt Teil 2, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.4	Grunderwerbsplan - Westliche Baustellenzufahrt Teil 3, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 13.09.2023, 6 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht + Querschnitte, Antragsfassung vom 19.05.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1 bis 8.6	Querprofile Richtungsgleis Strecke 2132, Antragsfassung vom 01.06.2023	genehmigt
9.1	Höhenplan - Richtungsgleis Strecke 2132, Antragsfassung vom 06.06.2023	genehmigt
10.1	Baustelleneinrichtungsplan – Strecke, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.2	Baustelleneinrichtungsplan – Westliche Baustellenzufahrt Teil 1, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.3	Baustelleneinrichtungsplan – Westliche Baustellenzufahrt Teil 2, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.1	Leitungsbestandsplan, Antragsfassung vom 04.07.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12.1	Trassierungslageplan, Antragsfassung	nur zur Information
13	Baugrunduntersuchungen, Baugrund- und Gründungsbeurteilung + Anhänge, Antragsfassung vom 13.09.2023	nur zur Information
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Überarbeitung gem. TöB-Stellungnahmen vom 17.10.2025	genehmigt
14.2	Maßnahmenblätter gem. LBP (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen + kompensatorische Maßnahmen), Druckdatum 17.10.2025,	genehmigt
14.3	Bestands-, Konfliktplan, Stand: Ergänzung Konflikt F3 vom 16.10.2025, Maßstab 1 : 500	zur Information
14.4	Maßnahmenplan, Stand: Ergänzung Maßnahme 010_VA vom 16.10.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
15.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Überarbeitung gem. TöB-Stellungnahmen vom 17.10.2025	nur zur Information
16.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Antragsfassung vom 13.09.2023	nur zur Information
16.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Antragsfassung vom 13.09.2023	nur zur Information
17	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVek), Antragsfassung vom 13.09.2023	zur Information
18.1 bis 18.8	Wasserrechtliche Sachverhalte, Ermittlung des Abflussmenge durch geplante Brückenentwässerung, Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Nachweise nach DWA etc. - Überarbeitung gem. Sb6-Stellungnahmen, Einreichung am 24.10.2025	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

- I. Die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1.2 vom 12.06.2017 Az. 641pa/003-2016#111 „RRX-4 Bahnhof Dortmund-Scharnhorst, Umbau der Bahnsteige und**

barrierefreier Ausbau“ wird widerrufen und durch die nachfolgende Erlaubnis ersetzt.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Körnebach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Brackel, Flur 8, Flurstück 826 der Strecke 2132, km 10,825 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung anfallenden

Niederschlagswassers aus dem Bereich des Brückenbauwerks im o.g.

Streckenabschnitt sowie des Niederschlagswassers der Bahnsteigflächen der Strecke 2650 Bahn-km 125,414. Die Einleitung erfolgt über eine gemeinsame Einleitstelle in den Körnebach.

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert	Einleitmenge l/s
1	E1	398364	5710606	3

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen. Begründung: Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben. Begründung: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle. Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig. Begründung: Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2

WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.
8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden. Begründung: Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.
9. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Körnebach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten. Begründung: Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.
10. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können. Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
11. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Hinweise aufgrund der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg)

- Sollte im Rahmen des Vorhabens eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, so ist hierfür eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen im Voraus) bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.*
- In Zusammenhang mit im Rahmen des Vorhabens ggf. erforderliche Eingriffen in den Boden und das Grundwasser (beispielsweise im Rahmen der Errichtung von Baugrubenverbauten und im Rahmen von Gründungen, insbesondere auch im Rahmen von Bohrpfahlgründungen) wird auf die Anzeigepflichten gemäß § 49 WHG Abs. 1 und 2 hingewiesen.*

- *Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten. Dies gilt ggf. auch für den Wiedereinbau von vor Ort anfallendem Bodenmaterial.*

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung

der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14), insbesondere in den Maßnahmenblättern, sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 15) dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen.
- Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- Für die Dauer der Baumaßnahme (inkl. Baufeldfreimachung und Wiederherstellungsmaßnahmen) ist eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil VII (Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes zu bestellen und dem Eisenbahn-Bundesamt zu benennen. Die eingesetzte Person/Firma ist der unteren und oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

- Treten auf der Grundlage der Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung oder aufgrund anderweitiger Feststellungen Abweichungen zu den in der Plangenehmigung festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf, ist die untere Naturschutzbehörde kurzfristig zu benachrichtigen, damit eine Nachsteuerung mittels geeigneter Maßnahmen erfolgen kann. Bei Änderung der festgestellten Maßnahmen ist bei der Planfeststellungsbehörde ein Antrag auf Planänderung zu stellen.
- Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den plangenehmigten Maßnahmen erforderlich wird, ist die zuständige Landschaftsbehörde unverzüglich zuvor von der umweltfachlichen Bauüberwachung darüber zu unterrichten.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.
- Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Stand: 27.02.2024, vom Ingenieurbüro cdf, sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm- und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der

Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

- Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
- Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf).
- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser muss, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen können. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs

auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten.

Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum bereitstellt.

- Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Immissionsrichtwert außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. Nächten überschreitet.
- Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß 5 9 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz – LimSchG bei der unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Plangenehmigungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.
- An den in der Schalltechnischen Untersuchung – Bewertung der prognostizierten bauinduzierten Schall- und Erschütterungsimmissionen gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 genannten Gebäuden sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

- Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG).
Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung zu unterziehen (mit entsprechenden Einstufungen gemäß ErsatzbaustoffV bzw. DepV).

A.4.6.1 Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Dortmund)

- Der Beginn der Baumaßnahme ist –der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) - gesondert 7 Werktage im Voraus schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen. Die

Teilnahme an Baubesprechungen ist der UBB durch entsprechende Terminankündigungen zu ermöglichen.

- Alle Eingriffe in den Untergrund sind fortlaufend durch einen Altlastensachverständigen begleitet und dokumentieren zu lassen. Der Name des Gutachters ist der UBB im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.
- Zur Verhinderung von Verdichtungserscheinungen und Gefügeschäden des Bodens im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sind die im Erläuterungsbericht der Schüller-Plan Ingenieurgesellschaft vom 04.07.2025 aufgeführten Maßnahmen einzuhalten.
- Anfallender Bodenaushub, der nicht für einen Wiedereinbau vorgesehen ist, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen einer externen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Beim Wiedereinbau von Material vor Ort sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zwingend einzuhalten.

Hinweise: Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so sind diese gemäß § 8 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

A.4.6.2 Nebenbestimmungen folglich Stellungnahme Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Dortmund

- Zu dem Vorhaben ist ein aussagefähiges Schadstoffkataster / Rückbau- und Entsorgungskonzept nach § 2a LKrIWG zu erstellen und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- Falls bei der Beseitigung mehr als 2 Mg gefährliche Abfälle anfallen, muss eine Abfallerzeugernummer beantragt werden.
- Beim Abbruch und der Errichtung baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 2a Abs. 2 LKrIWG).
- Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet, besteht nach § 8 der

Gewerbeabfallverordnung eine Pflicht zur Getrennthaltung der anfallenden Abfälle sowie deren Dokumentation und die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

- Nach Beendigung der Beseitigungsmaßnahme ist der Stadt Dortmund als der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Dokumentation vorzulegen.

Hinweise: Sollten bei der Baumaßnahme mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingprodukte, industrielle Nebenprodukte, Bodenmaterial ...), kurz MEB-Material, eingesetzt werden, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 2a Abs.1 LKrWG).

Bei dem Vorhaben sind die anfallenden Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten. Die separierten unbelasteten Boden-/Bauschuttmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 zu beseitigen.

Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen ist die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG).anzusprechen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

A.4.7.1 Hinweise aus der Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund

- Die Genehmigung zur Herstellung der Grundstückszufahrt ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Tiefbaubezirk Ost (66/6-3) schriftlich zu beantragen (Antrag verfügbar unter: <https://www.dortmund.de/services/antrag-zur-herstellung-von-grundstueckszufahrten.html>) und an grundstueckszufahrten-ost@stadtdo.de senden.
- Die Herstellung der Grundstückszufahrt ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Tiefbaubezirk Ost, 66/6-3, abzustimmen.
- Werden im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Baustellenverkehre abgewickelt und/oder Teile der Baustelleneinrichtung (z.B. Absperrungen, Gerüste, Materiallager, Container) installiert, hat mindestens 4 Wochen vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt, Abt. 66/6 Tiefbaubezirk Ost, 66/6-3, zu erfolgen. Ggf. wird ein Beweissicherungsverfahren erforderlich.
- Werden im Rahmen der Baumaßnahme verkehrsregelnde Maßnahmen (Gehweg- bzw. Straßenteil/-sperrungen) erforderlich, ist ein entsprechender Antrag mit einem Verkehrszeichenplan bei der Abteilung 66/2 (Straßenverkehrsbehörde) mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen und zur Einordnung in die Koordinierung der Baustellen des Tiefbauamtes mit der Baustellenkoordination (66/2) unter baustellen@stadtdo.de Kontakt aufzunehmen.
- Ist darüber hinaus eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW erforderlich, dann ist dieser Antrag (einschließlich Lageplan, Skizze) mindestens 4 Wochen vorher an folgende E-Mail-Adresse: sondernutzungbaustellen@stadtdo.de zu senden.
- Der Baubeginn ist mindestens 4 Wochen vorher zwingend dem zuständigen Tiefbaubezirk Ost (66/6-3) schriftlich anzuzeigen.

A.4.8 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Blindgängerverdachtspunkte liegen vor. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen ausspricht.

Die Auflagen und Empfehlungen aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.04.2023, Az.: 22.05.01.01(59-02-52291) für die Bauausführung sind entsprechend umzusetzen.

Vor dem Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung (geophysikalische Untersuchung) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache beim Kampfmittelbeseitigungsdienst für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände — wie z. B. Bombenblindgänger — nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die örtlich zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführenden Firmen

sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Weitere Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,600 bis 11,600 der Strecke 2132 Abzw Nette - DO-Scharnhorst in Dortmund-Scharnhorst.

Das vorhandene Kreuzungsbauwerk wird durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Es wird ein neuer eingleisiger Überbau geplant, welcher als Fachwerk ausgeführt wird.

Die Gründung der Unterbauten wird als Flachgründung ausgeführt. Die Widerlager werden dabei in etwa gleicher Lage wie im Bestand angeordnet, allerdings rechtwinklig zur Gleisachse.

Um die durch das aktuelle Regelwerk geforderte lichte Höhe von 6,2 m zwischen UK KrBw und SO der Strecke 2650 (Bestand: 5,8 m) zu gewährleisten, muss die Gleisgradienten angehoben werden. Hieraus resultieren umfangreiche Erdarbeiten am Damm, Anpassungen an den Oberleitungsanlagen und am Oberbau sowie der Neubau von Stützwänden.

Auf Grund der Gradientenanpassung wird der Damm erhöht und verbreitert. Die Planumsbreite auf dem Bahndamm beträgt bahnlinks 3,3 m und bahnrechts ca. 3,80 m (durch den hier befindlichen Kabelkanal) zur Gleisachse.

Zur Abfangung des Bahndamms vom Gleis 2132-1 wird im Bereich zwischen EÜ Am Westheck und dem Kreuzungsbauwerk zwischen den beiden Gleisen der Strecke eine gleisparallele Stützwand erstellt. Die Stützwand erstreckt sich etwa von km 10,695 bis 10,712. Die neue Stützwand schließt ca. in km 10,695 an die Bestandsstützwand an. Die Wand befindet sich hier wie das Bestandsbauwerk am Dammfuß und variiert in der Höhe von ca. 0,75 m auslaufend auf ca. 0,2 m. Die Bestandsstützwand wird nicht verändert.

Im Bereich der Kleingartenanlagen rückt der Böschungsfuß z.T. näher als 1,13 m an die Grundstücksgrenze heran. Daher wird in ca. von km 10,95 bis km 11,00 eine Stützwand angeordnet.

Unter den neu zu bauenden Gleisen werden Planumsschutzschichten (PSS) ausgebildet, wobei die PSS im Dammbereich als wasserdurchlässig mit einem Korngemisch (KG) 2 vorgesehen ist.

Im Umbaubereich wird der Oberbau durchgehend – auch im Bereich des Krbw - als Schotteroberbau ausgeführt.

Die Entwässerung des Bahndamms wird dem Bestand entsprechend vorgesehen. Die Planumsschutzschicht wird im Bereich der Gleisanhebung und Dammanpassung entsprechend erneuert. Durch die Dammlage ist eine Entwässerung als flächenhafte Versickerung und über die Dammböschung hin möglich. Da angrenzend an den Damm keine Fremdgrundstücke heran reichen, von denen Sicker- und Oberflächenwasser rückzuhalten sind, wird dem Bestand entsprechend auf die Anordnung von Entwässerungsmulden oder Gräben am Dammfuß verzichtet.

Das Wasser, welches auf dem Überbau anfällt, wird mittels Sammelleitung in die Bahnsteigentwässerung vor den Widerlagern geführt. Die Bahnsteigentwässerung leitet das Wasser in den Körnebach ein.

Zur Führung noch in Zukunft vorzusehender etwaiger TK- und LST-Kabelanlagen ist streckenbegleitend im Umbaubereich ein durchgehender Kabelkanal vorgesehen.

Teile des Bahnsteigs liegen innerhalb der Baugrube. Bauzeitlich wird eine nutzbare Breite von mind. 2,5 m sichergestellt, sodass der Bahnsteig nicht über längere Zeiträume gesperrt werden muss.

Die Elemente, welche innerhalb der Baugrube bzw. des Verbaus liegen, werden bauzeitlich zurückgebaut und anschließend wiederhergestellt (z.B. Bahnsteigbelag, Kabelkanäle, Geländer, Wetterschutzhaus). Teilweise werden für die Bauzeit Provisorien errichtet (z.B. Beleuchtung).

Zur sicheren und zügigen Durchführung der geplanten Baumaßnahme sind die temporäre Herstellung und die Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Vormontageflächen sowie von Baustraßen erforderlich. Diese Flächen dienen u.a. der Anlieferung, Zwischenlagerung und Bereitstellung des Materials auf der Baustelle. Zudem werden einige Flächen als Vormontageplatz genutzt. An mehreren Stellen werden innerhalb der BE-Flächen Rampen hergestellt, welche den Zugang von der BE-Fläche auf den Damm ermöglichen.

Die Flächen werden nach Bauende in den Ursprungszustand zurückversetzt. Die Art der Wiederherstellung des Ursprungszustandes wird im weiteren Planungsverlauf mit den Eigentümern abgestimmt.

Die Herstellung des Kreuzungsbauwerks erfolgt hauptsächlich in geböschten Baugruben. Um den Bahnbetrieb und die Nutzung des Bahnsteigs sicherzustellen, werden vor den Widerlagern Verbauten angeordnet.

Die Maßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 12 Monaten.

Das erforderliche Fällen und Roden von Bäumen und Gehölzen findet im Zeitraum von Oktober bis Februar statt.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.06.2025, Az. T.016081555 Krbw Scharnhorst, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Scharnhorst“ über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.07.2025, Az. 641pa/058-2025#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern eingeholt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 11.12.2025, Az.: 646ti/008-2307#054 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern – teilweise erneut - eingeholt. Einige der angeschriebenen Stellen gaben keine Stellungnahme ab oder teilten keine Bedenken und Forderungen mit.

Lediglich die folgenden TöBs und Leitungsbetreiber äußerten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Stellungnahme vom 29.08.2025, Az.: 25.19-25

- Dortmunder Netz GmbH, vertretend auch für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom, mit Stellungnahme vom 27.08.2025, Az.: GF-N-Mot / GF-N Wieg
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, mit Stellungnahme eingegangen beim EBA am 18.09.2025, Az.: 61/3-2-2025-007
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT/LIPPEVERBAND (EGLV), Geschäftsbereich Liegenschaften und Flächenmanagement, Stellungnahme vom 11.09.2025, Az.: ohne

Nach Auswertung der o.g. Stellungnahmen hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin zur Überarbeitung der bis dato unzureichenden Planunterlagen, insbesondere bzgl. diverser naturschutz.- u. wasserschutzrechtlicher Angaben, aufgefordert. Die Vorhabenträgerin hat die nachgebesserten Planunterlagen gesamthaft über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben als Nachreichung am 24.10.2025 eingereicht.

Folgende Unterlagen wurden hinsichtlich der Umweltplanung überarbeitet:

- Anlage 01-1_Erläuterungsbericht
- Anlage 14-2_Maßnahmenblätter
- Anlage 14-1_LBP-Krbw-Scharnhorststraße-DO
- Anlage 14-3_LBP-Bestand-Plan
- Anlage 14-4_LBP-Massnahmen-Plan
- Anlage 15-1_AFB-Krbw-Scharnhorststraße-DO.

Folgende Unterlagen hinsichtlich der wasserrechtlichen Sachverhalte wurden überarbeitet und neu erstellt:

- Anlage 18-1_E-Bericht_wr-sachverh
- Anlage 18.5.1_Stoffliche_Belastung_DWA-A_102-2
- Anlage 18.5.2_Relevanzprüfung_DWA_M_102_3
- Anlage 18.6_Lageplan_Entwässerung
- Anlage 18.7_DWA_A_A117_Nachweis
- Anlage 18.8_Längsschnitt.

Zudem hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.10.2025 auf die Anmerkungen/Forderungen der TöBs, sowie die überarbeiteten Planunterlagen, in einer Synopse erwidert.

Die Vorhabenträgerin greift die meisten Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Erwiderung ausreichend Rechnung getragen wurde und diese als ausgeräumt gelten können.

Die weitestgehend zustimmenden Stellungnahmen enthalten teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden und unter B thematisiert sind. Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden unter B thematisiert und sind im verfügbaren Teil der Genehmigung aufgenommen.

Bedenken der TöB gegen das Vorhaben sind nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nicht bekannt.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Vorliegend ist die Erteilung einer Plangenehmigung zulässig; insbesondere haben alle Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, ist das Benehmen hergestellt worden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG ist nicht vorgeschrieben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprüngliches Vorhaben plus Planänderung) betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Maßnahme dient der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke.

Die EÜ ist in sehr schlechtem Zustand. Die Standsicherheit des Bauwerkes ist auf Dauer nicht gegeben.

Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Das Gebot zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt aus der, der Vorhabenträgerin nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG obliegenden Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen, und bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Ausführungsplanung aus der Planfeststellung ausklammern zu können. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind als technische Vorschriften (TV) Gegenstand des späteren Inbetriebnahmeverfahrens nach §§ 8 oder 14 EIGV. Sollte sich im Inbetriebnahmeverfahren wider Erwarten zeigen, dass von planfeststellungsrelevanten Regeln abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin die ggf. notwendigen Planänderungen zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Für die Maßnahme hat die Vorhabenträgerin Variantenuntersuchungen sowohl für das Kreuzungsbauwerk als auch für die Dammanpassung durchgeführt.

Im Zuge der weiteren Vorplanung wurden für das Kreuzungsbauwerk zwei Varianten im Hinblick auf den Überbau untersucht:

- Variante 1: Fachwerk
- Variante 2: Bogentragwerk

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, das Erscheinungsbild bei Variante 1 orientiere sich an dem des Bestands. Zudem zeige das Fachwerk Vorteile u.a. im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Instandhaltung und Bauzustände. Beide Varianten stuft die Vorhabenträgerin im Hinblick auf Umwelt, Flächeninanspruchnahme und Betroffenheiten Dritter als annähernd gleich ein. Sie hat daher Variante 1 als Vorzugsvariante festgelegt.

In Abstimmung mit dem Verpächter und den Kleingartennutzern hat die Vorhabenträgerin festgelegt, dass der künftige Weg zwischen Dammfuß und Grundstücksgrenze mindestens die gleiche Breite aufweisen soll wie vor der Baumaßnahme. In Variante 4 werden Stützwände in einem Bereich vor den Kleingartenanlagen sowie vor Flurstück 6 angeordnet. Variante 4 wird als Vorzugsvariante weiterverfolgt, da somit die Zugänglichkeit der Kleingärten wie im Bestand mit ausreichender Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Entscheidung mit vertretbaren Argumenten begründet. Sie durfte sich daher für die gewählte Ausführung entscheiden, da es keine Variante gibt, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre.

B.4.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

Einleiten von Stoffen in ein Gewässer

Die Ableitung des auf dem Überbau anfallenden Niederschlagswassers erfolgt durch Einläufe, die im Fahrbahnblech angeordnet werden. Von dort aus wird das Niederschlagswasser über Leitungen mit einem Durchmesser von DN200 vor die Widerlager geführt. Dort werden die Leitungen an die bestehende Bahnsteigentwässerung angeschlossen. Hinter den Widerlagern und Stützwänden werden Grundrohre angeordnet, welche ebenfalls an die Bahnsteigentwässerung angeschlossen werden. Das gesammelte Niederschlagswasser aus Brücken und Bahnsteigentwässerung wird in den Körnebach eingeleitet. Da es im Zuge der Einleitung in den Körnebach zur Drosselung der Einletrate kommen soll, ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlags erforderlich. Als Rückhaltung dient das gesamte Entwässerungssystem des Bahnhofs DO-Scharnhorst. Dieses setzt sich aus den Rohren im Bereich der Bahnsteige 1 und 2 sowie der Zuleitung bis zur Einleitstelle zusammen. Der erforderliche Rückhalteraum beträgt 9,9 m³, während der zur Verfügung stehende Rückhalteraum 11,5 m³ beträgt. Die Drosselung des Abflusses soll mittels eines am Auslauf eingebrachten Schiebers oder einer Drosselklappe erfolgen. Die Öffnungsweite der Einleitstelle 1 beträgt DN 250 (Durchmesser ca. 0,25 m). Die Einleitung in den Körnebach erfolgt mit maximal 3 l/s. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Körnebach eingeleitet. Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 3 l/s im Vergleich

zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 115,07 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe II. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und -bewertung einschließlich der Vorbelastung der Eingriff ermittelt, dargestellt und bewertet sowie der Kompensationsbedarf ermittelt und davon ausgehend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz des Eingriffs dargelegt.

Insgesamt ist durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleistet, dass Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden oder vermindert werden. Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 010_ÖK erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sind nicht zu erwarten. Es wird ein vollständiger Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs erzielt.

Zur Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wurde ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Prognose der möglichen Betroffenheiten hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen keine Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sowie wasserrechtlichen Festsetzungen und Darstellungen ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten.

Die unter A aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärm.- u. Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30). Entsprechendes gilt für die DIN 4150 Teil 3 zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen wurden in der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 vom Ingenieurbüro cdf analysiert. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund der fast ausschließlichen Tagarbeit in der Umgebung des Kreuzungsbauwerkes überwiegend keine erheblichen Störungen und Belästigungen aufgrund von Baulärm erwartet werden. Beurteilungspegel von 70 dB(A), was die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit am Tage darstellt, werden lediglich für das Gebäude Flughafenstraße 250 an Einzeltagen während Bauarbeiten an der unmittelbar angrenzenden Stützwand erreicht. Die Arbeiten zum Aus- und Einhub des Überbaus müssen aufgrund der erforderlichen Sperrpause von 3 Tagen ggf. auch nachts erfolgen. Aufgrund der höheren Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitraum ist an ca. 100 Gebäuden mit Richtwertüberschreitungen zu rechnen. Die Höhe der Überschreitung kann bis zu ca. 15 dB betragen. Störungen und Belästigungen können damit im Einzelfall nicht ganz ausgeschlossen werden. Beurteilungspegel von 60 dB(A), was die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit im Nachtzeitraum darstellt, werden jedoch nicht erreicht. Bei der Bewertung der Lärmsituation ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Nachtbauarbeiten nur innerhalb von zwei kurzen Sperrpausen von jeweils 3 Tagen durchgeführt werden. Mit Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Bezüglich der Bau-Erschütterungen können Gebäudeschäden nur für das Gebäude Flughafenstraße 250 nicht ausgeschlossen werden, da in unmittelbarer Nähe eine Stützwand bei km 10,040 - 11,115 errichtet werden muss. Die dafür notwendigen Verbauarbeiten mit Einsatz einer Vibrationsramme haben gerade einen Abstand von ca. 19 - 20 m zum Gebäude. Für die übrige Wohnbebauung wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstandes von mehr als 30 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 sicher eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

Für das Gebäude Flughafenstraße 250 ist eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen. Außerdem wird die messtechnische Überwachung der Erschütterungen (mit Alarmmeldung und Eingriffsmöglichkeit in das Baugeschehen) empfohlen.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier beantragte und planfestgestellte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte und die Belästigung der Nachbarschaft länger andauernd würde. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung des Brückenbauwerkes sowie die Anhebung der Gleistrasse stellen einen „erheblichen baulichen Eingriff“ gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmschV [1] dar. Daher wurde die Schallimmission in der Nachbarschaft gemäß o. g. Verordnung untersucht. Die dazu durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass durch die geplante Änderung der Eisenbahnüberführung KrBw Dortmund - Scharnhorst (einschließlich der Gleisanhebung der Strecke sowie des tangierenden Bauvorhabens der EÜ Flughafenstraße) die Kriterien der wesentlichen Änderung gemäß Verkehrslärmschutzverordnung an keinem Immissionsort erfüllt sind. Maßnahmen zum Schallschutz sind insgesamt nicht erforderlich, weder aktiv noch passiv.

B.4.7.3 Stoffliche Immissionen

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung zum Ziel.

Gemäß Nebenbestimmung unter A hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken und dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Für die Baumaßnahme wurde ein sog. BoVEK (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) erstellt, das die Behandlung und Entsorgung von belasteten Böden und den Ein- und Ausbau von anzulieferndem und zu entsorgendem Bodenmaterial festlegt. Von einer Beeinträchtigung durch möglicherweise belasteten Bodenaushub wird bei einer sachgerechten Entsorgung entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung nicht ausgegangen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Regelungen und Vorgaben der Richtlinie 804.1101 sowie der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden eingehalten.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.11 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A festgestellt.

B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.12.1 Stadt Dortmund

Mit Schreiben vom 18.09.2025, Az.: 61/3-2-2025-007 beteiligte sich die Stadt Dortmund am Verfahren. Die Stadtverwaltung hat eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Hinweisen, Anmerkungen und Forderungen sowie der Nennung der zuständigen Ansprechpartner zu den jeweiligen Fachbereichen abgegeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte in einer Synopse auf die vorgetragenen Anmerkungen. Die Benehmensherstellung in den einzelnen betroffenen Belangen wird im Folgenden zusammengefasst.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde stellte unzureichende Nachweisführungen in den umweltrechtlichen Planunterlagen fest, sodass eine abschließende Stellungnahme zunächst nicht erfolgen konnte. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.10.2025 die bemängelten Punkte der Umweltplanung überarbeitet eingereicht:

Anlage 01-1_Erläuterungsbericht
Anlage 14-2_Maßnahmenblätter

Anlage 14-1_LBP-Krbw-Scharnhorststraße-DO
Anlage 14-3_LBP-Bestand-Plan
Anlage 14-4_LBP-Massnahmen-Plan
Anlage 15-1_AFB-Krbw-Scharnhorststraße-DO.

Hinsichtlich der ergänzenden Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (ohne Az. v. 09.01.2026) bestätigt die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.02.2026 die Umsetzung der verbliebenen Forderungen der UNB:

- Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung/Umweltbauüberwachung,
- erneute Besatzkontrolle (Avifauna) vor Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden,
- Umhängen von Nistkästen bzw. Anbringen von Ersatzquartieren (Avifauna, Fledermäuse) inkl. Dokumentation vor Inanspruchnahme der vorhandenen Strukturen,
- vollständige Begehung des Eingriffsbereichs vor Baubeginn. Gegenstand ist die Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen, Avifauna, und Reptilien,
- Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass die zu beseitigenden Kleingartenparzellen durch Schnitthecken an den Parzellengrenzen gesäumt und in der Fläche als monotone Rasenflächen mit teilweisem Einzelbaumbestand sowie untergeordnet mit geringfügigem Strauchbestand nicht heimischer Arten geprägt sind. Diese Biotopstruktur rechtfertigt keine Einordnung als strukturreicher Kleingarten.

Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Pächter die Nutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang fortsetzen. Anderweitige Interessenbekundungen liegen nicht vor. Auch hat die DB InfraGO AG keine Regelungsbefugnis hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Kleingartennutzung.

Eine Höherbewertung der Kleingärten hätten keine durchgreifende Änderung des Bilanzierungsergebnisses zur Folge, weil es sich lediglich um eine temporäre Nutzung handelt und die Kleingärten anschließend wiederhergestellt würden und davon ausgegangen werden müsse, dass die Pächter die Nutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang fortsetzen. Insofern wären auch die geplanten Kleingärten höher zu bewerten, so dass im Ergebnis unabhängig von der Bewertung die Beseitigung der Kleingärten ausgeglichen wird und kein Defizit verbleibe.

Die Wiederherrichtung der Kleingartenparzellen wird grundsätzlich die parzellenbegleitende Anlage von Schnitthecken und die Wiederherstellung der Rasenflächen umfassen. Die weitere Gestaltung der Gartenparzellen wird i.d.R. den Pächtern überlassen werden. In Ausnahmefällen können auf Wunsch der Pächter auch weitere Maßnahmen wie Einzelbaumpflanzungen etc. durchgeführt werden. Sollte eine Wiedererrichtung von Lauben etc. rechtlich nicht möglich sein, wird diese Maßnahme auch nicht umgesetzt.

Bei der Kombination aus Tierhaltung und Altbaumbestand handelt es sich um eine sehr ungewöhnliche und somit in den einschlägigen Biotoptypenkatalogen der Bundesländer sowie der BKompV nicht berücksichtigte Biotopkonstellation. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung ist die Tierhaltung als eher wenig relevant gegenüber dem prägenden Altbaumbestand einzustufen. Insofern wurde der Einstufung als Feldgehölz der Vorrang vor alternativen Einstufungen gegeben. Im Hinblick auf die Eingriffsermittlung wurde hierdurch auch eine höherwertige Einstufung gewählt und somit sichergestellt, dass kein Eingriffsdefizit verbleibt.

Abschließend weist die UNB mit Mail vom 12.03.2026 daraufhin, dass sowohl die Wiederherstellung von Hecken und die Pflanzung von Bäumen als auch die Errichtung von Lauben konform zu:

- § 1 und § 3 Bundeskleingartengesetz,
- Landesbauordnung NRW
- § 62 Abs. 1 BauO NRW
- sowie den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Br 161

umzusetzen sei.

Die genannten Hinweise liegen der Vorhabenträgerin vor und beziehen sich auf geltende gesetzliche Verpflichtungen, welche in den Planunterlagen berücksichtigt sind oder im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt werden. Es besteht keine Besorgnis der Nichterfüllung. Die Vorhabenträgerin greift alle Punkte derart auf, dass den Anmerkungen und Forderungen in der Gegenäußerung ausreichend Rechnung getragen wurde. Es bestehen keine Vorbehalte, die bereits bekannten Maßnahmen aus der vorliegenden Umweltplanung decken sich mit den Auflagen aus der Stellungnahme und sind im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten bzw. umzusetzen.

Untere Wasserbehörde:

Von Seiten der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, das durch die Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes zusätzlich anfallende gering belastete Niederschlagswasser über die bestehende Einleitung in die Körne einzuleiten.

Bzgl. der weiteren Anmerkungen für die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter *B. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen* verwiesen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit, dass aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die mitgeteilten Auflagen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden. In dem o.g. Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin die Machbarkeit und Umsetzung. Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen und Hinweise zugestimmt und hat diese bei der Realisierung umzusetzen. Die Auflagen und Hinweise werden zudem vorsorglich in den verfügenden Teil der Genehmigung aufgenommen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen und Hinweise zugestimmt und hat diese bei der Realisierung umzusetzen. Die Auflagen und Hinweise werden zudem vorsorglich in den verfügenden Teil der Genehmigung aufgenommen.

Stadtwald:

Von der städtischen Forstverwaltung zu vertretende Belange werden durch das eigentliche o. a. Bauvorhaben nicht erkennbar berührt. Allerdings sollen teilweise städtische Grundstücke, die dem Stadtwald zugeordnet sind, für die Nutzung als Zufahrt zur Baustelleneinrichtung vorübergehend in Anspruch genommen werden.

In dem Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin, dass sie mit der städtischen Forstverwaltung vor Baubeginn eine Vereinbarung zur Wiederherstellung der beanspruchten Flächen nach dem Abschluss der Baumaßnahme abschließen werde. Es besteht keine Besorgnis der Nichterfüllung

Ordnungsamt, Kampfmittel:

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt.

Tiefbauamt:

Gegen die beabsichtigte Maßnahme bestehen seitens des Tiefbauamtes keine Bedenken. Die mitgeteilten Anmerkungen sind in den verfügenden Teil der Genehmigung als Hinweise unter A: Straßen, Wege und Zufahrten vorsorglich aufgenommen.

B.4.12.2 Bezirksregierung Arnberg

Mit Schreiben vom 29.08.2025, Az.: 25.19-25 haben die Fachdezernate 25 (Verkehr), 22 (Kampfmittelbeseitigung), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 51 (Höhere Naturschutzbehörde), 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Gewässerentwicklung), 55 (Arbeitsschutz) und 65 (Bergbau) der Bezirksregierung Arnberg Stellungnahmen abgegeben.

Die Dezernate 25, 32, 33, 52, 53, 55 äußern – teilweise mit Verweis auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Fachgesetzen - keine weiteren spezifischen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt.

Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde stellte unzureichende Nachweisführungen in den umweltrechtlichen Planunterlagen fest, sodass eine abschließende Stellungnahme zunächst nicht erfolgen konnte. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.10.2025 die bemängelten Punkte der Umweltplanung überarbeitet eingereicht:

Anlage 01-1_Erläuterungsbericht
Anlage 14-2_Maßnahmenblätter
Anlage 14-1_LBP-Krbw-Scharnhorststraße-DO
Anlage 14-3_LBP-Bestand-Plan
Anlage 14-4_LBP-Massnahmen-Plan
Anlage 15-1_AFB-Krbw-Scharnhorststraße-DO.

Hinsichtlich der ergänzenden Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 09.01.2026, Az.: 51.1.5-2/1-02/KrzBauW_Scharnh) bestätigt die

Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.02.2026 die Umsetzung der verbliebenen Forderungen der HNB:

- Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung/Umweltbauüberwachung,
- erneute Besatzkontrolle (Avifauna) vor Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden,
- Umhängen von Nistkästen bzw. Anbringen von Ersatzquartieren (Avifauna, Fledermäuse) inkl. Dokumentation vor Inanspruchnahme der vorhandenen Strukturen,
- vollständige Begehung des Eingriffsbereichs vor Baubeginn. Gegenstand ist die Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen, Avifauna, und Reptilien,
- Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte.

Nach Zusage der aufgeführten Punkte sowie der dargelegten Erläuterung zur Bilanzierung der Kleingartenanlage teilt die Höhere Naturschutzbehörde mit Mail vom 06.03.2026 mit, dass der vorgelegten Bilanzierung aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werde. Weiterer Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde wird nicht erkannt.

Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde

Die Obere Wasserbehörde stellt nach Prüfung der Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des GWK fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Beachtung und Umsetzung der im Weiteren mitgeteilten wasserrechtlichen Hinweise bestätigt die Vorhabenträgerin in ihrem Erwidierungsschreiben. Die Hinweise werden zudem in die obenstehende wasserrechtliche Erlaubnis als eigenständigen Teil aufgenommen.

Dezernat 65 – Bergbau

Das Dezernat 65 teilt mit, dass die Planfläche über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilte Bewilligungsfeld „Borussia Gas“ im Eigentum von Minegas GmbH liegt.

Bei derartigen Baumaßnahmen solle daher die o. gen. RAG gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen sei und welche

„Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ sie im Hinblick auf Ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Mit Mail vom 02.07.2026 weist die Vorhabenträgerin nach, dass sowohl nach Aussage der RAG Aktiengesellschaft als auch der Minegas GmbH keine bekannten Schäden vorliegen und im Hinblick auf ihre eigenen Tätigkeiten keine Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

B.4.13.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A ergeben sich im Wesentlichen aus den eingeholten Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen der Betreiber der zu kreuzenden Leitungen.

B.4.13.2 Leitungsbetreiber

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A aufgenommen. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren Stellungnahmen der Leitungsbetreiber erneut eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden gewürdigt:

B.4.13.2.1 Dortmunder Netz GmbH,

Die Dortmunder GmbH, vertretend auch für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom, teilt mit Stellungnahme vom 27.08.2025, Az.: GF-N-Mot / GF-N Wieg mit, dass im Planbereich Leitungen vorhanden sind. Sie weist drauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht

verringert werden dürfen. Sie gibt Anweisungen, was zu erledigen ist, wenn eine Umverlegung oder eine Baufeldfreimachung erforderlich werden sollte.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A aufgenommen.

B.4.13.2.2 EMSCHERGENOSSENSCHAFT/LIPPEVERBAND (EGLV)

Der Geschäftsbereich Liegenschaften und Flächenmanagement der EGLV, teilt in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2025 vor allem mit, dass der Lippeverband als Bauherr tangierende Baumaßnahmen angrenzend an den Planbereich beabsichtigt und zeigt an, dass sie bereits in Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin steht.

Ein Regelungsbedarf durch das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der vorliegenden Zulassungsentscheidung besteht nicht.

B.4.14 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange.

Einzelne Forderungen, Empfehlungen oder Hinweise der TöB sind nicht in diesen Beschluss übernommen worden. Nachfolgend sind Gründe genannt, die hierfür ausschlaggebend sind:

- Forderungen hinsichtlich der gesonderten Beantragung von amtlichen Erlaubnissen, die auf Tatbestände abzielen, die der geltenden planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen,
- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung,
- Hinweise oder Forderungen hinsichtlich der Erfüllung geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine Besorgnis der Nichterfüllung bestünde,
- Nichtberücksichtigung vorliegender Planungsaussagen, die als Selbstverpflichtungen der VT gelten,
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen,
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs oder

- Infragestellen der vorliegenden Variantenentscheidung bzw. der Planrechtfertigung.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

An dem antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Wasser- und Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft sowie betreffend öffentliche Versorgungsträger sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 20.07.2026

Az. 641pa/058-2025#033

EVH-Nr. 3540282

Im Auftrag

(Dienstsiegel)